



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 04. Januar 2025

Nr. 1

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

1. - Beschluss zum ergänzenden Verfahren für den Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00 S. 1; 2. - Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) S. 3; 3. - Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Mendener Glasversicherung VVaG, Menden S. 3

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

4. - Bekanntmachung der Falknerprüfung 2025 S. 4; 5. - Öffentliche Bekanntmachung, Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 S. 4; 6. - Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 S. 5; 7. - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 9; 8. - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke - S. 9

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 9

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

1. **Beschluss zum ergänzenden Verfahren für den Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.12.2024
25.04.11-01/11-A445
Ergänzendes Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzendes Verfahren

zu dem Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00

I.

Mit dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom 19.12.2024 - 25.04.11-01/11, ist der Plan des o. a. Bauvorhabens gem. § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 75 Abs. 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

III.

1. Gemäß § 17 Satz 3 FStrG a.F. gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW. Gem. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Auslegung in den Gemeinden erfolgt vom **08.01.-22.01.2025**, zeitgleich werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5466> einsehbar sein.

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm
Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss)/
Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt)
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr

Wallfahrtstadt Werl

Fachbereich III, Abteilung 61
Stadtplanung, Straßen und Umwelt
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Raum C 208
während der Dienststunden
montags bis mittwochs von 08.00 bis 12.30 Uhr
und 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden können.

3. Zu den eingegangenen Einwendungen hat die Autobahn GmbH eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen und Träger öffentlicher Belangen, die in diesem Verfahren Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

5. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Das vorgenannte Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig beklagt. Infolge der zwei eingegangenen Klagen wurde ersichtlich, dass die Entscheidung an Mängeln leidet, die im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behoben werden können. Das Bundesverwaltungsgericht entschied durch Beschluss vom 08.11.2021, dem Antrag auf Verfahrensaussetzung zuzustimmen, bis die Behebung der bei der wasserrechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung aufgetretenen Verfahrensfehler abgeschlossen ist.

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Korrektur nachfolgender Defizite:

Wassertechnik

Die vor dem BVerwG beklagten Defizite beziehen sich auf die vier planfestgestellten Regenrückhaltebecken. Für die Optimierung der Wassertechnik werden nun anstelle der Regenrückhaltebecken mit Regenklärbecken jeweils ein kombiniertes Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter und Grobstoffrückhalt als Vorstufe vorgesehen und auf den bereits planfestgestellten Standortflächen untergebracht.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Als direkte Folge daraus wurde der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie angepasst, aktualisiert und ins ergänzende Verfahren eingebracht.

Funktionalität Schutzmaßnahmen Fledermäuse

Ebenfalls aufgrund der Klagen wird ein ergänzendes Risikomanagement zu den Maßnahmen zum Fledermausschutz durchgeführt, um die Funktionalität der planfestgestellten Schutzmaßnahmen für Fledermäuse nachweisen zu können.

Fachbeitrag Klima

Auf Grundlage des am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Ziele zum Klimaschutz gem. § 3 Abs. 1 KSG bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen. Zur Aufbereitung der klimarelevanten Gesichtspunkte wurde ein Fachbeitrag zum Klima ins ergänzende Verfahren eingebracht.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügender Teil

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 und wird nach Maßgabe der in ihm genannten Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Autobahn GmbH (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelass-

sen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss zum ergänzenden Verfahren für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vorranglicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden ergänzenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt** und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Regierungsdirektor Kürzel

(891) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 1

2. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.12.2024
RAT1R-EAA-54048

Für

Herrn

Fariborz Hosseini

Letzte hier bekannte Anschrift:

Bachstraße 38, 44147 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.06.2024 nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Arnsberg
Stiftstraße 53
Raum E29
59494 Soest

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Soest, 18.12.2024

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Quade

(137) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 3

3. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Mendener Glasversicherungsverein VVaG, Menden

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.12.2024
34.4.60701

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Mendener Glasversicherung VVaG, Menden, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. April 2024 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 auf den Paderborner Spiegelscheiben Versicherungsverein aG, Paderborn, übertragen.

Im Auftrag

gez. Jankowski

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 3



**4. Bekanntmachung der Falknerprüfung
2025**

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV) Bonn, 13.12.2024

Termin der Falknerprüfung 2025

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2025** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Montag, den 17. März 2025 bis voraussichtlich
Donnerstag den 20. März 2025**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung
zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen
vor dem Prüfungstermin bei**

Dr. Luisa Fischer
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/jagd/falknerpruefung> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Dr. Luisa Fischer

Leiterin der Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW) im LANUV

(225) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 4

**5. Öffentliche Bekanntmachung
Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes
des Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
am 14. September 2025**

Regionalverband Ruhr Essen, 17.12.2024

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2024 gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, den Wahlausschuss für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR am 14. September 2025 gebildet, der neben dem Regionaldirektor als Wahlleiter und Vorsitzenden aus 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 75 f i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	Beisitzer:	Stellvertreter:
1. SPD	Oliver Bartosch	Silke Ossowski
2. SPD	Christa Becker-Lettow	Maria Tepperis
3. SPD	Gerd Drütten	Wolfgang Weber
4. CDU	Sabine Mayweg	Marco Pufke
5. CDU	Frank Berger	Frank Heidenreich
6. CDU	Christiane Moos	Uwe Kutzner
7. B90/Die Grünen	Birgit Beisheim	Marko Unterauer
8. B90/Die Grünen	Karsten Finke	Walter Wandtke
9. Die Linke	Eleonore Lubitz	Wolfgang Freye
10. FDP	Ralf Witzel	Andreas Mersch

Der Wahlleiter
gez. Garrelt Duin
Regionaldirektor

(252) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 4

**6. Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025**

Regionalverband Ruhr Essen, 17.12.2024

**A.
Ort und Frist für die Einreichung**

(§§ 46 f, 46 g i.V.m. § 15 KWahlG)

Gemäß § 75 i der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, fordere ich hiermit zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) auf.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat festgelegt, dass der Termin für die Kommunalwahlen 2025 in Nordrhein-Westfalen der 14. September 2025 sein wird. An diesem Tag findet im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung statt.

Die Listenwahlvorschläge für die Direktwahl der Verbandsversammlung sind bis **spätestens zum 69. Tag vor der Wahl (7. Juli 2025), 18:00 Uhr**, bei folgender Stelle einzureichen:

Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr
Referat 2 – Verbandspremien
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Listenwahlvorschlags an den Wahlleiter oder an den mit den laufenden Wahlgeschäften betrauten Beauftragten in der Dienststelle des Wahlleiters zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Listenwahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr zurückgewiesen werden.

Parteien und Wählergruppen erhalten die erforderlichen amtlichen Formblätter beim Regionalverband Ruhr, Referat 2 - Verbandspremien.

Es handelt sich bei diesen Formblättern um Anlagen der KWahlO. Bei den im nachfolgenden Text benannten Formblättern wurde die dort vorgenommene Nummerierung beibehalten.

Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge betreffen, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können

**B.
Wahlvorschlagsrecht**

(§ 10 RVRG i. V. m. § 46 h Abs. 4 KWahlG)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, erfolgt die Wahl der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen

Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerber können bei der Wahl der Verbandsversammlung nicht kandidieren.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Vorschrift des § 46 j Abs. 2 KWahlG bei der Sitzverteilung eine 2,5 Prozent-Sperrklausel gilt. Demnach bleiben Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:

- Wahl des für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen – der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu erbringen;
- schriftliche Satzung und ein Programm
- und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 70), bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

**C.
Aufstellung der Bewerber¹**

(§§ 46 f, 46 h Abs. 4 u. 6 i. V. m. §§ 7, 8, 12, 15, 17 KWahlG)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Jeder Bewerber darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Zudem sollen Frauen und Männer gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 9d KWahlO) sowie die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu (Anlage 10d KWahlO) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.

Wählbar für die Verbandsversammlung sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung bzw. Hauptwohnung im Wahlgebiet haben, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes

¹ Der Regionalverband Ruhr befürwortet eine geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache und richtet sich mit diesen Informationen an alle Geschlechter gleichermaßen. Da die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch verallgemeinernde männliche (Funktions-)Bezeichnungen verwenden, wurden diese im Sinne der Rechtsklarheit übernommen.

(KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 RVRG angehörenden Mitgliedskörperschaften. Dies sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

D.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 46 h Abs. 3, 13 KWahlG)

Für Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbandes Ruhr sowie Beamte und Arbeitnehmer im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Verbandsgebiet oder über den Regionalverband selbst befasst sind, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ausgeschlossen.

Gewählte aus diesem Personenkreis können ihr Mandat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung das Mandat ausübt, obwohl es wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gehindert ist, und weist das Mitglied der Verbandsversammlung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Verbandsversammlung aus.

Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest. Entsprechendes gilt, wenn eine o. g. dienstliche Tätigkeit während der Wahlperiode aufgenommen wird.

Die vorstehenden Regelungen finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung zum Regionalverband Ruhr bzw. Land Nordrhein-Westfalen die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der der Regionalverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Verbandsversammlung angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen der Regionalverband Ruhr aufgrund seiner Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

Übersicht der Beteiligungen (Stand: 10.12.2024):

siehe Abb. "Verbundene Unternehmen" - Seite 7

E.

Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge

(§§ 46 f, 46 h Abs. 4, 5, 6 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG; § 75 j KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11e KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber für die Wahl zur Verbandsversammlung darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Formblatt (Anlage 12d KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

F.

Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge / Unterstützungsunterschriften

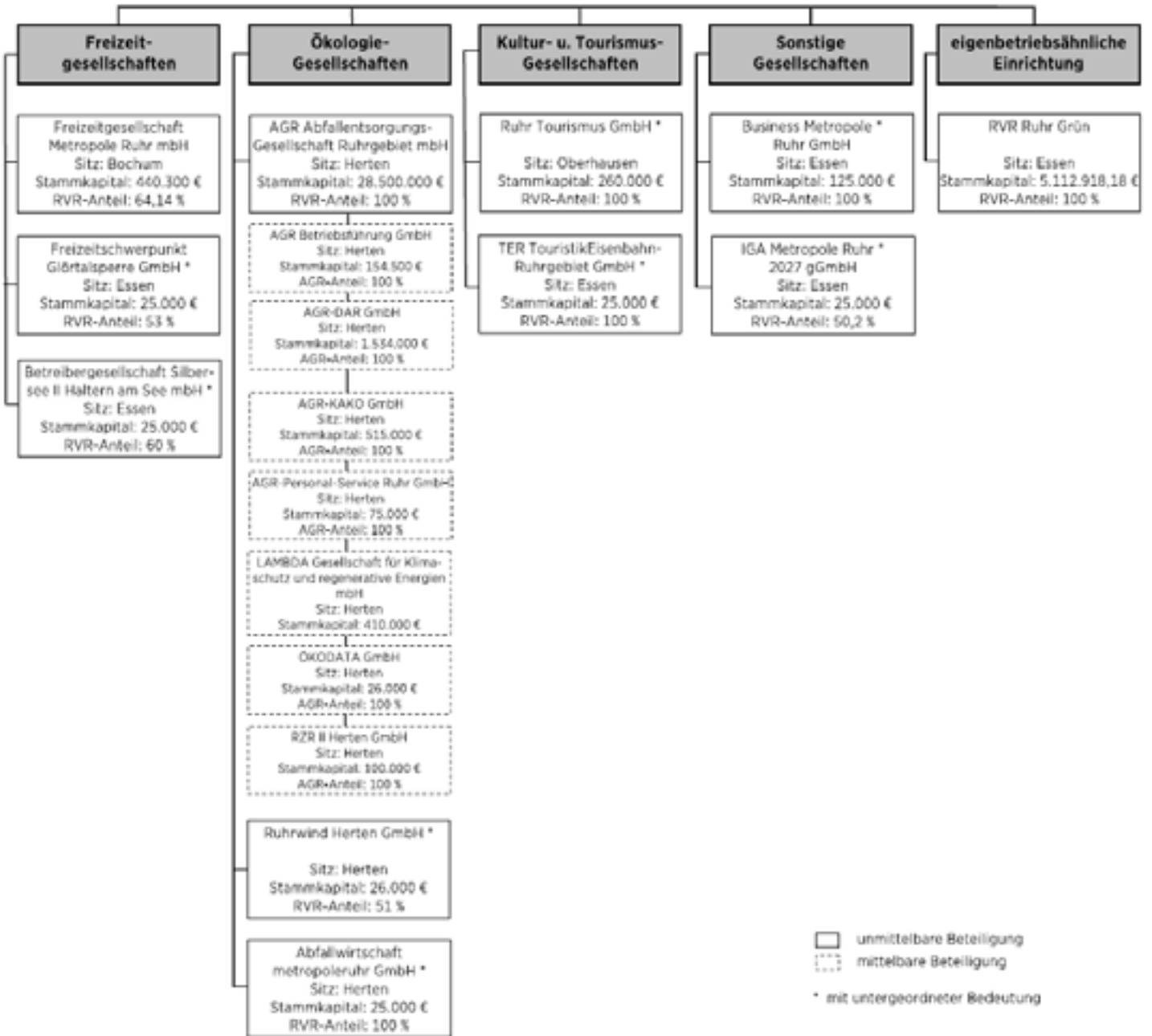
(§ 46 h Abs. 4 S. 1, Abs. 5 KWahlG; § 75 j Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Abs. 2 PartG, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Vorstand unterzeichnet sein. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierende Vorstand.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14d KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei Anforderung der Formblätter beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. (weiter auf Seite 8)...

I. Verbundene Unternehmen



2. Die Wahlberechtigten, die einen Listenwahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift (Anlage 14d KWahlO) oder als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Listenwahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch den Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.
5. Die Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften obliegt im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr den dortigen Gemeindebehörden.

G.

Anlagen zum Listenwahlvorschlag

(§ 75 j Abs. 4 u. Abs. 5 KWahlO)

Dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11e KWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 12d KWahlO
2. eine Bescheinigung der Wählbarkeit einer im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr liegenden Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13c KWahlO;
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 f i. V. m. § 17 Abs. 8 des KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9d KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10d KWahlO gefertigt werden;
4. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen – neben den erforderlichen Unterstützungsunterschriften sowie den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. F. oben) – die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht die Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. B. letzter Absatz oben); hat eine sog. neue Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn das Ministerium des Innern des

Landes Nordrhein-Westfalen auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind;

5. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H.

Ungültige Listenwahlvorschläge

(§ 46 f i. V. m. §§ 15 - 18 KWahlG;
vgl. auch §§ 27 - 29 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Listenwahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren.

Ein gültiger Listenwahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

1. wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
2. wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
3. soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen - nur - hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen und die nachfolgenden Listenbewerber rücken auf),
4. wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Listenwahlvorschlags nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Der Wahlleiter
gez. Garrelt Duin
Regionaldirektor

(1924)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 5

7. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE98 4305 0001 0306 6324 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE98 4305 0001 0306 6324 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31.03.2025, 09.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 71/24

Bochum, 12.12.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 9

8. **Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30929053 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Geseke, 16.12.2024

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 9

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der „Griechischer Kulturverein Olpe - Sokrates e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5446, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Herr Charalampos Kougioumtzidis, In der Wüste 22, 57462 Olpe

Frau Nektaria Sidiropoulou, In der Wüste, 57462 Olpe
(36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Chorgemeinschaft Gevelsberg e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10581, ist am 28. Oktober 2024 aufgelöst worden. Etwaige Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Frau Christel Kalthoff, Lerchenstraße 13, 58285 Gevelsberg

Frau Claudia Hoffmann, Bredderbruchstraße 50, 58285 Gevelsberg
(50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Frauen Reha Verein e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2160, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Frau Ayse Cakir, Rotherbachstr. 160, 59192 Bergkamen

Herr Ümran Cakir, Lindemannstr. 39, 44137 Dortmund

Frau Kasim Cakir, Rotherbachstr. 160, 59192 Bergkamen
(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Vitézi Rend Karitativ Részleg Németség (VRKRN) e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3149, wurde gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12.10.2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei dem Liquidator zu melden:

Herr Stefan Simon, Hagener Str. 190a, 58239 Schwerte
(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Statt-Auto Herdecke - Verein für anderes Mobilsein e.V. Herdecke“ -, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30388 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

- Michael Ronnefeld

- Hedda Kunert

Bergweg 50, 58313 Herdecke.
(40)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.